

Rahmenvertrag – Vereinbarung für künftige Lieferungen

Rahmenvertrag

abgeschlossen zwischen
AX PUCHER GmbH, Neunkirchner Straße 20, 2700 Wiener Neustadt
(im Folgenden kurz „AX-PUCHER“ genannt)

und

BEZOVA s.r.o.; Michalska 7, Bratislava
(im Folgenden kurz „Lieferant“ genannt)

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1 AX-PUCHER beabsichtigt, vom Lieferanten Teile und Materialien (im Folgenden „Vertragserzeugnisse“) zur Herstellung und als Ersatzteile ihrer weltweit vertriebenen Karosserieteile für Personenkraftfahrzeuge zu beziehen.
- 1.2 Die Regelungen dieses Vertrages finden Anwendung auf alle Einkäufe, die AX-PUCHER bei dem Lieferanten tätigt, ohne dass es jeweils ihrer nochmaligen gesonderten Vereinbarung bedarf.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien, insbesondere soweit sie standardmäßig auf Geschäftsunterlagen wie Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen oder Rechnungen und ähnlichem abgedruckt oder diesen beigefügt sind oder auf die dort verwiesen wird, finden keine Anwendung, auch soweit diesen nicht mehr gesondert widersprochen wird.

2. Beschaffenheit der Vertragserzeugnisse

- 2.1 Die Parteien werden die geschuldete Beschaffenheit der Vertragserzeugnisse produktspezifisch, insbesondere in Form von Lasten/Pflichtenheften, Zeichnungen, Skizzen, technischen Dokumentationen und ähnlichen Unterlagen festlegen. Der Lieferant darf von solchen Festlegungen nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis seitens AX-PUCHER abweichen.
- 2.2 Soweit spezifische Festlegungen nach Ziffer 2.1 unterbleiben, müssen sich die Vertragserzeugnisse für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder hilfsweise für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und von AX-PUCHER nach Art der Vertragserzeugnisse erwartet werden kann. Soweit hiernach ein Spielraum hinsichtlich der geschuldeten Beschaffenheit besteht, darf der Lieferant von derjenigen spezifischen Beschaffenheit, die die Vertragserzeugnisse bei Erstbelieferung von AX-PUCHER aufweisen, künftig nur abweichen, nachdem er dies AX-PUCHER unter Wahrung einer Vorlaufzeit von wenigstens 6 Monaten schriftlich angezeigt hat.
- 2.3 Der Lieferant hat die für die Vertragserzeugnisse gültigen Rechtsvorschriften und den jeweils anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik, insbesondere einschlägige technische Normen zu beachten.
- 2.4 Er wird Vorgaben von AX-PUCHER unverzüglich nach Erhalt prüfen und AX-PUCHER gegebenenfalls unverzüglich auf Abweichungen zu den nach Ziffer 2.3 genannten Standards oder sonstige Fehler, Widersprüche, Unvollständigkeiten und Unklarheiten schriftlich hinweisen.
- 2.5 AX-PUCHER kann im Rahmen des Zumutbaren jederzeit auch einseitig für bereits verbindlich bestellte

Vertragserzeugnisse Änderungen der Beschaffenheit verlangen. Soweit dies für den Lieferanten nachweislich zu einem Mehraufwand führt oder er Lieferfristen deshalb nachweislich mit zumutbarem Aufwand nicht einhalten kann, werden die Parteien eine angemessene Anpassung der Preise und/oder Liefertermine vereinbaren.

- 2.6 Der Lieferant kann ausnahmsweise nach vorheriger, im Ermessen von AX-PUCHER stehender, schriftlich erteilter Sonderfreigabe auch Vertragserzeugnisse liefern, die nicht der gemäß Ziffer 2.1 oder 2.2 geschuldeten Beschaffenheit entsprechen. Solche Lieferungen sind deutlich zu kennzeichnen und dem Lieferschein eine Kopie der Sonderfreigabe beizufügen.
- 2.7 AX-PUCHER behält sich vor, Bestellungen bestimmter Vertragserzeugnisse von der Serienfreigabe nach Durchführung eines Erstmusterverfahrens entsprechend den einschlägigen jeweils aktuellen Empfehlungen abhängig zu machen.
- 2.8 Der Lieferant wird AX-PUCHER wesentliche Änderungen seines Produktionsprozesses (zB Änderungen des Fertigungsverfahrens, Änderung/Wechsel von Maschinen/Werkzeugen, Änderung des Produktionsstandorts) mit angemessener Frist vor deren Umsetzung schriftlich mitteilen.

3. Gewerbliche Schutzrechte von AX-PUCHER

- 3.1 Soweit mit dem Lieferanten vereinbart ist, dass Vertragserzeugnisse mit dem Namen und/oder der Marke von AX-PUCHER zu kennzeichnen sind, beschränkt sich die Befugnis des Lieferanten, den Namen und/oder die Marke von AX-PUCHER zu verwenden, ausschließlich auf die Herstellung von für AX-PUCHER bestimmte Vertragserzeugnisse und deren Lieferung an AX-PUCHER oder von AX-PUCHER bestimmte Dritte. Der Name und/oder die Marke von AX-PUCHER dürfen vom Lieferanten zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zur Kennzeichnung von Produkten verwendet werden, die vom Lieferanten an von AX-PUCHER nicht bestimmte Dritte vertrieben werden.
- 3.2 Soweit mit dem Lieferanten vereinbart ist, dass er zur Herstellung der Vertragserzeugnisse Teile, die mit dem Namen und/oder der Marke von AX-PUCHER gekennzeichnet sind, bei von AX-PUCHER benannten Dritten beziehen wird oder ihm von AX-PUCHER beigestellt werden, darf der Lieferant solche Teile ausschließlich für die Herstellung von für AX-PUCHER bestimmte Vertragserzeugnisse und deren Lieferung an AX-PUCHER oder von AX-PUCHER bestimmte Dritte verwenden. Solche Teile dürfen vom Lieferanten zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zur Herstellung von Produkten verwendet werden, die vom Lieferanten an von AX-PUCHER nicht bestimmte Dritte vertrieben werden. Andere Teile, die er nicht mit dem Namen und/oder der Marke von AX-PUCHER gekennzeichnet bei von AX-PUCHER benannten Dritten oder von AX-PUCHER bezogen hat, kann der Lieferant unbeschränkt an jeden Dritten vertreiben.
- 3.3 Soweit dem Lieferanten für die Herstellung von Vertragserzeugnissen die Benutzung sonstiger gewerblicher Schutzrechte oder urheberrechtlicher Nutzungsrechte von AX-PUCHER, insbesondere von Patenten oder Gebrauchsmustern, gestattet wird, erhält der Lieferant das einfache, widerrufliche, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Recht, solche Rechte ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung gegenüber AX-PUCHER zu nutzen. Jede weitergehende Nutzung solcher Rechte, insbesondere zur Herstellung von Produkten, die vom Lieferanten an von AX-PUCHER nicht bestimmte Dritte vertrieben werden, ist unzulässig.

4. Produktionsmittel

- 4.1 Wenn dem Lieferanten zur Herstellung der Vertragserzeugnisse von AX-PUCHER Produktionsmittel (Maschinen, Werkzeuge, sonstige Vorrichtungen) zur Verfügung gestellt werden, gehen diese nicht in das Eigentum des Lieferanten über.
- 4.2 Wenn der Lieferant auf Kosten von AX-PUCHER Produktionsmittel anschafft oder anfertigt, die speziell für die Herstellung der Vertragserzeugnisse erforderlich sind, geht das Eigentum, hilfsweise zunächst das Anwartschaftsrecht, an solchen Produktionsmitteln bzw der für ihre Anfertigung angeschafften Teile mit Erwerb durch den Lieferanten sofort auf AX-PUCHER über.
- 4.3 Die Gebrauchsüberlassung von Produktionsmitteln gem Ziffern 4.1 und 4.2 an den Lieferanten erfolgt leihweise zu den ausschließlichen Zweck der Herstellung von Vertragserzeugnissen für AX-PUCHER. Eine andere Verwendung, insbesondere zur Herstellung von Produkten für Dritte und eine von AX-PUCHER nicht autorisierte Überlassung an Dritte, ist nicht gestattet. Der Lieferant wird diese Produktionsmittel mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers behandeln, sie als Eigentum von AX-PUCHER kennzeichnen, erforderliche Wartungs- und/oder Instandsetzungsmaßnahmen unverzüglich auf eigene Kosten fachgerecht durchführen lassen und sie

auf eigene Kosten wenigstens gegen Beschädigung, Zerstörung oder Untergang durch Feuer, Leitungswasser und Diebstahl versichern, wobei die Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hiermit an AX-PUCHER abgetreten werden. AX-PUCHER ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe dieser Produktionsmittel zu verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist insoweit ausgeschlossen.

- 4.4 Wenn der Lieferant speziell für die Herstellung von Vertragserzeugnissen erforderliche Produktionsmittel auf eigene Rechnung anschafft oder anfertigt, ist AX-PUCHER jederzeit berechtigt, diese zum Zeitwert zu erwerben. Im Fall der entgeltlichen Veräußerung solcher Produktionsmittel an Dritte steht AX-PUCHER ein Vorkaufsrecht zu. Der Lieferant wird AX-PUCHER mit Frist von wenigstens vier Wochen schriftlich informieren, bevor er sich verbindlich zur Überlassung solcher Produktionsmittel an Dritte verpflichtet.

5. Sonstiges Eigentum von AX-PUCHER

- 5.1 Wenn dem Lieferanten zur Herstellung der Vertragserzeugnisse von AX-PUCHER Rohstoffe oder Teile zur Verfügung gestellt werden, gehen diese nicht in das Eigentum des Lieferanten über. Sie sind ausschließlich zum Zweck der Herstellung von Vertragserzeugnissen für AX-PUCHER zu verwenden.
- 5.2 Die Verarbeitung oder Umbildung solcher Rohstoffe oder Teile erfolgt für AX-PUCHER. Werden sie dergestalt mit dem Lieferanten gehörenden Sachen verbunden, vermischt oder vermengt, dass die Sachen des Lieferanten als Hauptsachen anzusehen sind, besteht Einigkeit, dass AX-PUCHER ein quotenmäßiges Miteigentum zusteht.
- 5.3 Auch alle sonstigen Gegenstände, insbesondere Spezifikationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Muster, auch in Form von Datenträgern und Dateien, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit diesem Vertrag überlassen werden, bleiben das Eigentum von AX-PUCHER. Sie dürfen nur zur Erfüllung der Pflichten des Lieferanten nach diesem Vertrag verwendet und insbesondere Dritten nicht überlassen werden. Vervielfältigungen sind nur in dem für die Vertragserfüllung erforderlichen Umfang zulässig. AX-PUCHER kann jederzeit die Herausgabe der dem Lieferanten überlassenen Gegenstände und die Vernichtung von Vervielfältigungen verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist insoweit ausgeschlossen.

6. Preise

- 6.1 Soweit die maßgeblichen Preise für die Vertragserzeugnisse nicht anderweitigen Vereinbarungen vorbehalten bleiben sollen, werden die Parteien produktspezifische Preisvereinbarungen für bestimmte Zeiträume treffen.
- 6.2 Die Parteien verpflichten sich im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit, sich gemeinsam laufend darum zu bemühen, Einsparpotential zu identifizieren, zu realisieren und dem gegebenenfalls umgehend durch Anpassung der Preisvereinbarungen angemessen Rechnung zu tragen.
- 6.3 Soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart wird, verstehen sich alle Preise für Vertragserzeugnisse frei Haus AX-PUCHER bzw von AX-PUCHER benannter Lieferadresse einschließlich Verpackung, Transport und Transportversicherung, Zoll und etwaiger sonstiger öffentlicher Abgaben jedoch gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.

7. Bestellungen

- 7.1 Aus diesem Rahmenvertrag folgt keine Verpflichtung für AX-PUCHER, Vertragserzeugnisse vom Lieferanten zu beziehen. Verbindliche Einzelverträge über die Lieferung bestimmter Mengen an Vertragserzeugnissen kommen erst nach Maßgabe der folgenden Regelungen zustande.
- 7.2 Bestellungen von AX-PUCHER werden vom Lieferanten innerhalb von 5 Werktagen ab Zugang bestätigt. Geht AX-PUCHER innerhalb dieses Zeitraums die Auftragsbestätigung des Lieferanten nicht zu, ist AX-PUCHER an die entsprechende Bestellung nicht mehr gebunden.
- 7.3 Soweit mit dem Lieferanten für bestimmte oder alle Vertragserzeugnisse die Vorhaltung bestimmter Lagerkapazitäten und/oder die Abwicklung des Bestellwesens im Rahmen eines so genannten rollierenden Bestellsystems durch Bedarfsvorausschau und Lieferabruf vereinbart ist, bedürfen Bestellungen bzw Abrufe von AX-PUCHER keiner gesonderten Auftragsbestätigung des Lieferanten. Ein verbindlicher Einzelvertrag kommt in diesen Fällen zustande, wenn der Bestellung bzw dem Lieferabruf AX-PUCHER vom Lieferanten nicht innerhalb einer Frist von 2 Arbeitstagen seit Zugang widersprochen wird. Die Regelung gem Punkt 16.1 bleibt unberührt.
- 7.4 AX-PUCHER wird Bestellungen und/oder Lieferabrufe in Schriftform oder mittels Telefax übermitteln.

Auftragsbestätigungen des Lieferanten erfolgen ausschließlich dadurch, dass der Lieferant eine Kopie bzw einen Ausdruck des Bestell- bzw Lieferabrufschreibens mit Datum und Firmenstempel versieht und nach rechtsgültiger Unterschrift per Post oder mittels Telefax an AX-PUCHER sendet. Das Gleiche gilt sinngemäß für Widersprüche des Lieferanten im Sinne von Ziffer 7.3.

7.5 Werden mehrmals Vertragserzeugnisse mit gleichen Mängeln oder verspätet geliefert, ist AX-PUCHER nach vorheriger Abmahnung zum Rücktritt von weiteren Bestellungen, auch soweit diese bereits nach Maßgabe von Ziffern 7.2 oder 7.3 verbindlich sind, berechtigt.

8. Erfüllungsort, Leistungszeit, Fixgeschäft, Vertragsstrafe

8.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist die in der Bestellung angegebene Lieferadresse. Die Gefahr geht mit Übergabe der Vertragserzeugnisse an der Lieferadresse auf AX-PUCHER über.

8.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der folgende Angaben aufweisen muss:

AX-PUCHER-Artikelbezeichnung, AX-PUCHER-Sachnummer, AX-PUCHER-Bestellnummer, gelieferte Menge, Mengeneinheit, Art und Anzahl der Verpackungseinheiten

8.3 Liefertermine gelten als eingehalten, wenn die Vertragserzeugnisse zum vereinbarten Termin an der Lieferadresse übergeben werden. Der Lieferant wird AX-PUCHER unverzüglich schriftlich über erkennbare Lieferverzögerungen informieren und hierbei den Grund und die voraussichtliche Dauer angeben.

8.4 AX-PUCHER ist in Fällen von Lieferverzögerungen nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz geltend zu machen. Der Bezug von Vertragserzeugnissen, die vereinbarungsgemäß dem „Just in Time“ (JIT) – Lieferverfahren unterliegen, erfolgt als Fixgeschäft. In Fällen von Lieferverzögerungen wird der Vertrag aufgelöst, ohne dass es eines Vertragsrücktritts bedarf. Wenn der Lieferant nicht nachweist, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat, ist AX-PUCHER zur Geltendmachung von Schadenersatz berechtigt.

8.5 Für die Dauer von Lieferverzögerungen ist AX-PUCHER berechtigt, pro angefangenem Arbeitstag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %, maximal jedoch 5 % des Nettopreises für die betroffenen Vertragserzeugnisse zu verlangen, wenn der Lieferant nicht nachweist, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Die Vertragsstrafe kann von AX-PUCHER trotz vorbehaltloser Annahme der betroffenen Vertragserzeugnisse bis zu deren Bezahlung geltend gemacht werden. Die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden wird durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf Schadenersatzansprüche angerechnet.

9. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

Wenn sich der Lieferant das Eigentum an den Vertragserzeugnissen bei Lieferung vorbehält, gilt dies jeweils nur bis zur Bezahlung dieser Vertragserzeugnisse (einfacher Eigentumsvorbehalt), soweit AX-PUCHER nicht Eigentümerin durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung geworden ist oder wird.

10. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten

Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht hat der Lieferant nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht muss außerdem auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

11. Rechnungen, Zahlungen

11.1 Rechnungen sind AX-PUCHER grundsätzlich in einfacher Ausfertigung zu erteilen. Für den Lieferanten organisatorisch unvermeidbare Mehrfertigungen sind mit deutlich sichtbaren Vermerken „Kopie, „Duplikat“ oder vergleichbar zu kennzeichnen.

11.2 Rechnungen des Lieferanten müssen prüffähig spezifiziert sein und alle nach österreichischem Recht, insbesondere Umsatzsteuerrecht, erforderlichen und unternehmensrechtlich üblichen Angaben enthalten. Etwaig

anfallende Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Bei Lieferungen aus dem EU-Ausland ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben. Bei Lieferungen aus dem Nicht-EU-Ausland sind das Brutto- und Nettogewicht der Lieferung sowie die Zolltarifnummer anzugeben.

11.3 Zahlungen von AX-PUCHER erfolgen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, wie folgt:

Zahlungsbedingung: 14 Tagen mit Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald vertragsgemäße Vertragserzeugnisse geliefert wurden und AX-PUCHER eine ordnungsgemäße Rechnung zugegangen ist.

Zahlungsweise: Die Fälligkeit sämtlicher Rechnungen tritt nach Ablauf von 14 Tagen ab Rechnungszustellung ein.

11.4 Unbeschadet § 1396a ABGB ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen AX-PUCHER ohne vorherige Zustimmung von AX-PUCHER abzutreten.

12. Haftung für Sachmängel

12.1 Soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, haftet der Lieferant für Sachmängel der Vertragserzeugnisse nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

12.2 AX-PUCHER ist berechtigt, die Eingangskontrolle gem § 377 UGB auf anhand von angemessenen Stichproben äußerlich erkennbare Mängel sowie Art- und Mengenabweichungen der Vertragserzeugnisse zu beschränken. In diesem Rahmen festgestellte Mängel und Abweichungen zeigt AX-PUCHER dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen seit Lieferung an. Andere Mängel und Abweichungen werden dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen seit Kenntniserlangung durch AX-PUCHER angezeigt. Die Untersuchung darf nicht oberflächlich sein, sondern muss mit fachkundiger Sorgfalt vorgenommen werden. Sie hat jedoch nicht peinlich genau zu erfolgen. Zur sachgemäßen Untersuchung gehört erforderlichenfalls die Zuziehung von Sachverständigen.

12.3 AX-PUCHER ist berechtigt, ein Lieferlos, bei dem einzelne mangelhafte Vertragserzeugnisse festgestellt werden, ganz oder teilweise nach vorheriger Anzeige auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden und Ersatzlieferung mangelfreier Vertragserzeugnisse zu verlangen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass weitere Teile des Lieferloses gleichartige Mängel aufweisen. Soweit dies möglich und AX-PUCHER zumutbar ist, kann der Lieferant das Lieferlos stattdessen in angemessener Frist vor Ort bei AX-PUCHER aussortieren und mangelhafte Teile ersetzen oder instand setzen.

12.4 Wenn der Lieferant mit der Verbesserung in Verzug gerät, er diese unberechtigt verweigert, sie zumindest zwei Mal fehlschlägt, AX-PUCHER unzumutbar ist oder soweit dies gem Ziffer 12.6 vereinbart ist, kann AX-PUCHER die Verbesserung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten durchführen.

12.5 Der Lieferant trägt sämtliche zum Zweck der Verbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Soweit Mängel der Vertragserzeugnisse erst nach deren Einführung in den Herstellungsprozess bei AX-PUCHER oder den Abnehmern entdeckt werden, umfasst die Ersatzpflicht des Lieferanten auch sämtliche erforderlichen Kosten und Aufwendungen, die hierdurch insbesondere für Aus- und Einbau bei AX-PUCHER oder, soweit AX-PUCHER diesen zum Ersatz verpflichtet ist, bei Abnehmern entstehen.

12.6 Soweit Mängel der Vertragserzeugnisse erst nach Abgabe der von AX-PUCHER unter ihrer Verwendung hergestellten Produkte an den Fahrzeugnutzer entdeckt werden, ist AX-PUCHER, unbeschadet weitergehender vertraglicher oder gesetzlicher Rechte berechtigt, solche Vertragserzeugnisse selbst bzw durch das von AX-PUCHER unterhaltene Netz von Werkstätten sog AX-PUCHER-Kompetenzpartner oder, außerhalb Österreichs durch die örtlichen Landesvertretungen bzw durch von diesen autorisierte Fachwerkstätten (zusammenfassend „Service-Partner“) instand zu setzen bzw, soweit dies erforderlich oder voraussichtlich kostengünstiger ist, austauschen zu lassen. Entsprechendes gilt für die Behebung von Folgeschäden, die durch Mängel der Vertragserzeugnisse an den von AX-PUCHER unter ihrer Verwendung hergestellten Produkten verursacht werden. Der Lieferant erstattet AX-PUCHER hierfür den von dem Service-Partner aufzuwendenden Einkaufspreis für erforderliche Ersatzteile. Der Lieferant erstattet weiters die tatsächlich angefallenen und erforderlichen Transportkosten sowie Arbeitskosten und, wenn dies gesondert vereinbart ist, eine Handlungskostenpauschale je Gewährleistungsfall. Die Höhe der Handlungskostenpauschale sowie der erstattungsfähigen Arbeitskosten im Sinne dieser Ziffer wird durch gesonderte Vereinbarung festgelegt. Hilfsweise gilt die ortsübliche Vergütung einer Fachwerkstatt am Ort der Instandsetzung als erstattungsfähig. Die Kostenerstattung erfolgt jeweils zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer. Eine Kostentragungspflicht des

Lieferanten für die Behebung von Mangelfolgeschäden im Sinne dieser Ziffer besteht nicht, soweit der Lieferant den Mangel des Vertragserzeugnisses nicht zu vertreten hat oder soweit bei Entstehung des Mangelfolgeschadens ein Verschulden Dritter, insbesondere des Fahrzeugnutzers, ursächlich war. Soweit mit der Behebung eines Mangelfolgeschadens im Sinne dieser Ziffer eine Werterhöhung des von AX-PUCHER unter Verwendung des Vertragserzeugnisses hergestellten Produkts verbunden ist, findet ein Abzug neu für alt statt.

- 12.7 Die Rechte von AX-PUCHER, unter den gesetzlichen Voraussetzungen wegen Mängeln der Vertragserzeugnisse den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen, bleiben unberührt.

13. Produkthaftung, Produktsicherheit, Qualitätssicherung

- 13.1 Soweit AX-PUCHER von Dritten nach dem Produkthaftungsgesetz wegen Fehlern der Vertragserzeugnisse oder sonstiger im Verantwortungsbereich des Lieferanten gesetzter Ursachen in Anspruch genommen wird, stellt der Lieferant AX-PUCHER von solchen Ansprüchen in dem Umfang frei, wie der Lieferant im Außenverhältnis selbst haften würde. Dies umfasst auch die Freistellung von den angemessenen und erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung.
- 13.2 Soweit AX-PUCHER davon ausgehen muss, dass wegen Fehlern der Vertragserzeugnisse oder sonstiger im Verantwortungsbereich des Lieferanten gesetzter Ursachen die Durchführung von Rückrufaktionen oder sonstiger Maßnahmen zur Schadensverhütung erforderlich sind, erstattet der Lieferant AX-PUCHER die dafür erforderlichen Kosten und Aufwendungen. AX-PUCHER wird den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, vor Einleitung derartiger Maßnahmen über Inhalt und Umfang unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 13.3 Soweit Erkenntnisse aus der eigenen Produktbeobachtung, Äußerungen Dritter oder Maßnahmen von Behörden darauf hindeuten, dass Vertragserzeugnisse sicherheitsrelevante Fehler aufweisen könnten, wird der Lieferant AX-PUCHER unverzüglich schriftlich informieren und fortan unaufgefordert unterrichten.
- 13.4 Der Lieferant wird durch geeignete Maßnahmen, soweit möglich durch Kennzeichnung der Vertragserzeugnisse, sicherstellen, dass gegebenenfalls kurzfristig eingegrenzt und nachvollzogen werden kann, bei welchen der AX-PUCHER gelieferten Vertragserzeugnissen von dem Vorliegen eines sicherheitsrelevanten Fehlers auszugehen ist. Diese Daten sind AX-PUCHER auf Verlangen unverzüglich mitzuteilen.
- 13.5 Unbeschadet der Vorschriften einer etwaig gesonderten Qualitätssicherungsvereinbarung wird der Lieferant ein geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Qualitätsmanagement betreiben. AX-PUCHER ist berechtigt, die Funktionsfähigkeit des Qualitätsmanagementsystems des Lieferanten vor Ort zu überprüfen bzw durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen. Die Parteien werden sich über Möglichkeiten der Qualitätsverbesserung laufend austauschen und bei der Umsetzung miteinander kooperieren.

14. Versicherung des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages und wenigstens 5 Jahre darüber hinaus eine Betriebshaftpflichtversicherung mit erweiterter Produkthaftungsdeckung sowie Rückrufkostendeckung mit Versicherungssummen von wenigstens EUR 5 Mio je Versicherungsfall bzw EUR 10 Mio für alle während einer Versicherungsperiode eintretende Versicherungsfälle jeweils für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu unterhalten. Der Lieferant wird AX-PUCHER auf Verlangen das Bestehen des Versicherungsschutzes nachweisen.

15. Haftung für Rechtsmängel

- 15.1 Der Lieferant garantiert, dass die Vertragserzeugnisse nicht mit Rechtsmängeln behaftet sind, insbesondere durch deren bestimmungsgemäße Verwendung nicht gegen gewerbliche Schutzrechte Dritter (Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Urheberrechte uÄ) verstoßen wird.
- 15.2 Der Lieferant hat die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten, soweit dies auf der Beachtung von AX-PUCHER erteilter Vorgaben beruht, es sei denn, er hat es unterlassen, AX-PUCHER unverzüglich auf für ihn erkennbare Schutzrechtsverletzungen hinzuweisen.
- 15.3 Der Lieferant stellt AX-PUCHER von Ansprüchen Dritter wegen Rechtsmängeln frei. Dies umfasst die Freistellung von den angemessenen und erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung. AX-PUCHER ist daneben zur Geltendmachung der gesetzlichen Rechte im Fall von Rechtsmängeln berechtigt.

Ansprüche von AX-PUCHER wegen Rechtsmängeln verjähren in 3 Jahren seit Schluss des Jahres, in dem AX-PUCHER von der Anspruchsgeltendmachung durch den Dritten Kenntnis erlangt hat.

16. Produktionseinstellung, Liefereinstellung/einschränkung, Ersatzteile

- 16.1 Unbeschadet etwaiger Lieferverpflichtungen wird der Lieferant AX-PUCHER unter Wahrung einer Vorlaufzeit von wenigstens 6 Monaten schriftlich informieren, wenn er beabsichtigt die Serienproduktion bestimmter Vertragserzeugnisse einzustellen oder AX-PUCHER nicht mehr bzw nur noch in eingeschränktem Umfang zu beliefern.
- 16.2 Der Lieferant gewährleistet auch über das Ende der Serienproduktion und gegebenenfalls das Ende dieses Vertrages hinaus, dass AX-PUCHER während eines Zeitraums von wenigstens 10 Jahren seit der letzten Lieferung eines Vertragserzeugnisses Ersatzteile zu angemessenen Preisen beziehen kann.

17. Geheimhaltungsverpflichtung

- 17.1 Der Lieferant wird alle Informationen, die ihm von AX-PUCHER im Zusammenhang mit diesem Vertrag erteilt werden, unabhängig von ihrem Gegenstand und der Art ihrer Übermittlung, streng vertraulich behandeln und nur zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrages verwenden. Er wird diese Informationen nur denjenigen seiner Mitarbeiter mitteilen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und die über die Beendigung ihrer Tätigkeit für den Lieferanten hinaus zur Geheimhaltung verpflichtet wurden. Im Übrigen ist die Mitteilung dieser Informationen an Dritte, auch verbundene Unternehmen und Subunternehmer dem Lieferanten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von AX-PUCHER gestattet.
- 17.2 Von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen sind Informationen, sobald sie öffentlich zugänglich sind oder werden oder dem Lieferanten auf andere Weise ohne Verletzung einer AX-PUCHER gegenüber bestehenden Geheimhaltungsverpflichtung bekannt sind oder werden. Im Zweifel sind beide Vertragspartner verpflichtet, den jeweils anderen Vertragspartner um Zustimmung bzw Klärung zu ersuchen, bevor eine eigenmächtige Veröffentlichung von ggf geheimhaltungswürdigen Informationen erfolgt.
- 17.3 Soweit der Lieferant von AX-PUCHER erteilte Informationen nach Rechtsvorschriften, nach dem vollstreckbaren Urteil eines Gerichts oder nach der vollziehbaren Anordnung einer Behörde offenlegen muss, stellt dies keine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung dar. AX-PUCHER ist in einem solchen Fall jedoch nach Möglichkeit vor, spätestens aber unverzüglich nach der Offenlegung zu informieren.
- 17.4 Sämtliche Informationen, die AX-PUCHER dem Lieferanten im Zusammenhang mit diesem Vertrag erteilt, sowie alle auf solchen Informationen beruhende oder mit ihnen in Zusammenhang stehende Verfahren oder praktische Anwendungen sind und bleiben das geistige Eigentum von AX-PUCHER. Keine Regelung in diesem Vertrag darf so ausgelegt werden, dass der Lieferant Nutzungsrechte an dem geistigen Eigentum von AX-PUCHER erhält. Es ist dem Lieferanten insbesondere untersagt, auf Grundlage von AX-PUCHER erteilter Informationen gewerbliche Schutzrechte anzumelden oder anmelden zu lassen.
- 17.5 Dem Lieferanten ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AX-PUCHER auch nicht gestattet, die Tatsache der Geschäftsbeziehung mit AX-PUCHER als solche Dritten gegenüber zu offenbaren.
- 17.6 Für jeden einzelnen Fall der Verletzung vorgenannter Geheimhaltungsverpflichtungen durch den Lieferanten – oder dessen Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer oder sonstige Dritte, die ihre Kenntnis von vertraulichen Informationen von dem Lieferanten ableiten – verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR ... an AX-PUCHER, die auf etwaige Schäden, die AX-PUCHER aus Folge dieser Verletzung entstehen, nicht angerechnet wird.
- 17.7 Die Regelungen dieser Ziffer 17. behalten auch über die Beendigung dieses Rahmenvertrages hinaus uneingeschränkte Gültigkeit.

18. Laufzeit

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Partei schriftlich mit Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum Ende des ersten vollständigen Kalenderjahres, gekündigt werden. Das Recht jeder Partei, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos durch außerordentliche Kündigung zu beenden, bleibt unberührt.

19. Rechtswahl, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- 19.1 Auf diesen Vertrag und alle in seinem Anwendungsbereich abzuwickelnden Bestellungen von AX-PUCHER findet ausschließlich das materielle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.
- 19.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und aller in seinem Anwendungsbereich abzuwickelnder Bestellungen von AX-PUCHER wird, soweit dies rechtlich zulässig ist, die ausschließliche internationale, örtliche und sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien vereinbart. AX-PUCHER ist davon abweichend jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu klagen.
- 19.3 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag Lücken enthalten, bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ergänzung der Vertragslücke eine Regelung zu vereinbaren, die in rechtlich wirksamer Weise dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrem mutmaßlichen, anhand des Vertrages im Übrigen zu ermittelnden Willen vereinbart hätten.

..., am ...

...
AX-PUCHER GmbH BEZOVA s.r.o.

Anmerkungen:

Leistungsbeschreibung

Eine klare und detaillierte Leistungsbeschreibung ist entscheidend, um Missverständnisse und Streitigkeiten zu vermeiden. Alle zu erbringenden Leistungen oder zu liefernde Produkte sollten exakt definiert werden. Technische Spezifikationen, Qualitätsstandards und Lieferbedingungen gehören unbedingt in den Vertrag. Falls relevant, können Referenzwerte oder Beispielprodukte helfen, Interpretationsspielraum zu minimieren. Flexibilität spielt ebenfalls eine Rolle: Falls sich Anforderungen während der Vertragslaufzeit ändern können, sollte geregelt sein, wie Anpassungen erfolgen. Ohne eine solche Regelung kann es zu Konflikten über Nachbesserungen oder Mehrkosten kommen. Auch Mindest- und Höchstabnahmemengen sollten festgelegt werden, um eine wirtschaftliche Planung für beide Seiten zu ermöglichen.

Preisgestaltung

Klare Preisstrukturen helfen, unerwartete Kostensteigerungen zu vermeiden. Neben einem festen Grundpreis sollten auch Mechanismen für Preisänderungen definiert werden. Steigende Rohstoffpreise oder Lohnkosten können langfristig die Kalkulation beeinflussen. Eine Indexierung an öffentliche Preisindizes oder Staffelpreise je nach Abnahmemenge kann Fairness für beide Vertragsparteien schaffen. Zusätzlich sollte geregelt sein, welche Zusatzkosten (zB Transport, Verpackung, Sonderleistungen) im Preis enthalten sind. Unklare Klauseln können später zu Nachforderungen führen. Auch Rabatte oder Boni sollten vertraglich festgehalten werden, um Transparenz zu gewährleisten.

Vertragsdauer

Ein Rahmenvertrag sollte eine realistische Laufzeit haben, die sowohl Planungssicherheit bietet als auch Flexibilität ermöglicht. Zu lange Laufzeiten ohne Anpassungsmöglichkeiten können nachteilhaft sein, wenn sich Marktbedingungen oder Geschäftsanforderungen ändern. Auch Kündigungsfristen spielen eine große Rolle. Während eine zu kurze Kündigungsfrist Unsicherheit schafft, kann eine zu lange Frist dazu führen, dass ein ungünstiger Vertrag nicht rechtzeitig beendet werden kann. Möglich sind auch außerordentliche Kündigungsrechte, etwa bei Verstößen gegen vertragliche Pflichten oder gravierenden wirtschaftlichen Veränderungen.

Abrufregelungen

Ein Rahmenvertrag kann zudem genau festlegen, welche Mengen verbindlich abgenommen werden müssen und wie Abrufe erfolgen. Offene Mengenangaben ohne klare Mindest- oder Höchstwerte können zu Problemen führen, wenn eine Partei mit unerwartet hohen oder niedrigen Bestellungen konfrontiert wird. Abrufregelungen sollten präzise

definiert sein: In welchen Intervallen dürfen oder müssen Bestellungen erfolgen? Gibt es feste Abrufmengen oder flexible Anpassungen? Klare Fristen und Bestellverfahren helfen, Engpässe oder Überproduktionen zu vermeiden.

Änderungen

Marktbedingungen, Technologien und Geschäftsanforderungen können sich ändern – daher sollte ein Rahmenvertrag eine Möglichkeit zur Anpassung bieten. Eine Änderungsklausel kann festlegen, unter welchen Voraussetzungen Anpassungen vorgenommen werden können und wie diese zu dokumentieren sind. Ohne eine solche Regelung sind Änderungen oft nur durch eine aufwendige Neuverhandlung oder Zusatzvereinbarungen möglich, was zu Verzögerungen führen kann. Eine klare Regelung schafft Transparenz und sorgt für Flexibilität.

Höhere Gewalt

Unvorhersehbare Ereignisse wie Naturkatastrophen oder politische Krisen können die Vertragserfüllung erheblich beeinträchtigen. Eine Force-Majeure-Klausel regelt, wie in solchen Fällen zu verfahren ist. Wichtig ist eine klare Definition der Ereignisse, die als höhere Gewalt gelten, sowie die Auswirkungen auf Fristen und Pflichten. Auch eine Informationspflicht sollte enthalten sein, damit die andere Vertragspartei schnell reagieren kann.